

Meldung über Leerstandszeiten auf QS-Schweinemastbetrieben

(für über WESTFLEISCH gebündelte BESTSCHWEIN- und QS- Schweinemastbetriebe)

Fleischcenter:

ADM:

VVG / Händler:

1. Betriebsangaben

Gsp.-Nr.:	Betriebs-Nr. VVVO
Name:	Stall 1.....
Strasse:	Stall 2.....
PLZ / Ort:/.....	(bei niederl. Betr. UBN-Nr.)
Tel.:	
Fax:	
Mobil:	
e-mail:	

Der angegebene Stall wird im nachfolgenden Zeitraum voraussichtlich leerstehen:

von Datum: bis Datum:

Grund:

Wichtige Information der QS- GmbH zur Regelung von sog. "Leerstandszeiten" der QS- Schweinemastbetriebe zur Vermeidung einer Sperrung des Betriebes aufgrund einer zu geringen Salmonellen - Probennahme:

Landwirte haben die Möglichkeit die Leerstandszeit spätestens vier Wochen nach deren Beginn (!!) schriftlich beim QS- Bündler anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben muss nachvollziehbar sein (z.B. über Bestandsregister). Derartige Leerstandszeiten können somit zukünftig vom Bündler direkt in die Salmonellendatenbank eingegeben werden.

d.h. das bei einer ausgesprochenen Sperre keine Entsperrung mehr im Nachhinein erfolgen kann. Der Betrieb muss den anstehenden Leerstand innerhalb von 4 Wochen nach Beginn schriftlich beim Bündler anzeigen und ggf. durch einen Auszug des Bestandsregisters belegen können. Eine Leerstandszeit beginnt nach dem Tag der Ausstellung der letzten Mastschweine eines Betriebes oder einer Betriebseinheit (VVVO-Nr.). Sie endet am Tag vor der Einstallung der Ferkel für den folgenden Mastdurchgang. Die Leerstandszeit umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen und maximal 6 Monaten. Ein Leerstandszeitraum kann nur einmal für einen Zwölfmonatszeitraum angegeben werden

Datum:

Datum:

Unterschrift des Landwirts

Unterschrift des ADM/VVG